

Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.02.2001 über Märkte im Markt Scheidegg (Marktsatzung)

Vom 23. November 2007

Der Markt Scheidegg erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Märkte im Markt Scheidegg (Marktsatzung) vom 20.02.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheidegg, den 23. November 2007

MARKT SCHEIDEGG

Pfanner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.02.2001 über Märkte im Markt Scheidegg (Marktsatzung) wurde am 23.11.2007 in der Verwaltung des Marktes Scheidegg, Rathaus, Zimmer 13, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.11.2007 angeheftet und am 20.12.2007 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 04.01.2008

MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Amtsrat